

**Sitzungsvorlage**  
**Antrag**

Nr.: 2018/128

**Antrag der Bürgerliste im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 23.11.2018:  
- Papiermüll reduzieren. Nur noch eine Sitzungsvorlage pro Fraktion!**

Kreisausschuss	10.12.2018	TOP
Kreistag	17.12.2018	TOP

*Eingang per E-Mail am 23.11.2018:*

**Bürgerliste Lüchow-Dannenberg Kreistagsfraktion**

**Antrag zur Kreistagssitzung am 17.12.2018:**

- **Papiermüll reduzieren. Nur noch eine Sitzungsvorlage pro Fraktion!**

**Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem 1.1.2019 jeder Fraktion nur noch eine Sitzungsvorlage pro Sitzung in Papierform zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag von einzelnen Kreistagsabgeordneten können weitere Sitzungsunterlagen zugesandt werden.**

**Begründung:** Um den Aufwand von Material und Zeit zu reduzieren, sollten zu jeder Sitzung nur noch eine Sitzungsvorlage in Papierform jeder Fraktion zur Verfügung gestellt werden. Auf besonderem Wunsch können nach Antrag weitere Exemplare zur Verfügung gestellt werden.

Bernhard Fathmann und Thorsten Hensel

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Ladung und damit einhergehend die Übersendung der notwendigen Unterlagen für Sitzungen der politischen Gremien ist im § 59 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt:

*„Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte lädt die Abgeordneten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich **ODER** durch ein elektronisches Dokument. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“*

Kommentar nach Robert Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2. Überarbeitete Auflage, Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag)

Satz 1:

Dem Hauptverwaltungsbeamten wird freigestellt, ob schriftlich (oder per Fax) oder elektronisch (z.B. Mail, Inter- oder Intranet) geladen wird. Durch die Erläuterungen zu § 59 NKomVG (Kommentar, Robert Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2. Überarbeitete

Auflage, Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag) ergeben sich hierzu besondere Vorgaben. Für den Einsatz elektronischer Medien ist natürlich die technische Erreichbarkeit der Abgeordneten UND deren Einverständnis zu dieser Form der Kommunikation (s. zu den Vorbehalten gegenüber dem Einsatz elektronischer Medien in der Bauleitplanung Nds. OVG, Beschl. V. 4.5.2012, R&R 3/2012 S.1) derzeit noch Voraussetzung.

Satz 2:

Bei Einladung durch ein elektronisches Dokument, insbesondere das Rats-/Kreistagsinformationssystem sollte die Geschäftsordnung regeln (Abs.1 Satz 2), dass darauf die Abgeordneten durch E-Mail oder auf andere Weise gezielt hinzuweisen sind, ohne dass dabei auch die Tagesordnung mitgeteilt werden muss (s. R&R 6/2016 S.14);... Für Abgeordnete, die nicht durch elektronisches Element, sondern weiterhin in Papierform geladen werden wollen, stellt mit Blick auf den unterschiedlichen Sachverhalt die längere Laufzeit der Information keine Ungleichbehandlung dar (anders wenn sie gegen ihren Wunsch von den in der Geschäftsordnung zugelassenen elektronischen Medien ausgeschlossen werden) (Nds. OVG, Beschl. V. 14.4.2014, R&R 6/2014 S.3).

In der Geschäftsordnung des Kreistages Lüchow-Dannenberg ist folgendes im § 2 Abs.1 geregelt: *„Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Jeder Verhandlungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein. Eine schriftliche Ladung kann auf Wunsch einer/eines Kreistagsabgeordneten auch zusätzlich per Telefax oder per E-Mail versandt werden, soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt werden können. Bei Verkürzung der Ladungsfrist ist auch die Ladung nur per E-Mail zulässig.“*

Folglich ergibt sich nach der derzeitigen Rechtslage folgende Situation:

1. Durch die im § 59 Abs. 1 NKomVG getroffene **ODER** Regelung, obliegt dem HVB die Art der Versendung. Hierbei obliegt ihm die Versendung in schriftlicher oder elektronischer Form. Ein Versand der Unterlagen muss also nicht zwingend doppelt erfolgen. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

2. In der Geschäftsordnung des Kreistages Lüchow-Dannenberg ist im § 2 Abs.1 geregelt, dass die Ladung schriftlich zu erfolgen hat. Auf Wunsch einer/eines Kreistagsabgeordneten ist diese **ZUSÄTZLICH** per Telefax oder per E-Mail zu versenden. Datenschutzrechtliche Voraussetzungen sind zu beachten.

Um dem Antrag der Bürgerliste auf Versand der Sitzungsunterlagen in Papierform pro Fraktion nur eine Sitzungsvorlage zu versenden nachzukommen, muss die Geschäftsordnung entsprechend geändert werden. Zugleich bedarf es der ausdrücklichen persönlichen Zustimmung aller Kreistagsabgeordneten.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Sitzungsvorlage Nr. 2018/135) kann nur durch Änderung der Geschäftsordnung und mit persönlichen Zustimmung der Einzelnen Kreistagsabgeordneten umgesetzt werden.

Seitens der Verwaltung wird daher, mit Blick auf den wirtschaftlichen Umgang mit Ressourcen, dem derzeitigen Stand der nicht durchgängigen Gewährleistung einer WLAN bzw. Internetverbindung und der Kommentierung und Rechtsprechung (s. hierzu: *Durch die Erläuterungen zu § 59 NKomVG (Kommentar, Robert Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2. Überarbeitete Auflage, Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag) ergeben sich hierzu besondere Vorgaben. Für den Einsatz elektronischer Medien ist natürlich die technische Erreichbarkeit der Abgeordneten UND deren Einverständnis zu dieser Form der Kommunikation (s. zu den Vorbehalten gegenüber dem Einsatz elektronischer Medien in der Bauleitplanung NdsOVG, Beschl. V. 4.5.2012, R&R 3/2012 S.1) derzeit noch Voraussetzung.*)

Folgende Änderung (**Änderung in kursiv und fett**) der Geschäftsordnung im § 2 Abs. 1 vorgeschlagen:

## § 2

Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

(1) Die Ladung erfolgt schriftlich **oder durch ein elektronisches Dokument oder postalisch mittels Übersendung eines USB-Sticks** unter Beifügung der Tagesordnung sowie der etwaiger Vorlagen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Jeder Verhandlungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein. **Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete hat sich dazu verbindlich zu einem der drei genannten Varianten schriftlich gegenüber dem HVB zu erklären. Der USB-Stick wird durch die Kreisverwaltung persönlich an jede/jeden Kreistagsabgeordneten ausgegeben, der diese Art der Übersendung gewählt hat. Der USB-Stick ist auf der Kreistagssitzung/ Kreisausschusssitzung/ Fachausschusssitzung zum Ende der Sitzung entsprechend an die Kreisverwaltung zurückzugeben.** Bei Verkürzung der Ladungsfrist ist auch die Ladung ausschließlich per E-Mail zulässig.